

gericht insoweit ausführt, daß die geringe Abwehr auf die Unerfahrenheit und Jugend der Zeugin zurückzuführen sei, so ist dies ein Umstand, der nicht zu Ungunsten des Angeklagten gewertet werden kann. Die Zeugin machte auf ihn den Eindruck eines älteren, nicht unerfahrenen Mädchens.

Der Vorsatz des Täters eines Notzucht Verbrechens muß das Brechen eines ersten Widerstandes einschließen. Der Widerstand wird in den einzelnen Fällen unterschiedlich sein. Er ist von der gesamten Persönlichkeit der Geschädigten abhängig. Zur Erfüllung des gesetzlichen Tatbestandes muß dem Täter der Widerstand zumindest in einer Form erkennbar werden, aus der er entnehmen muß, daß er gegen den Willen der Geschädigten handelt. Auch dies kann dem Angeklagten nicht bewiesen werden.

Auch die Einschätzung der Täterpersönlichkeit kann an diesem Ergebnis nichts ändern. Es ist richtig, daß das moralische Verhalten des Angeklagten den Anforderungen, die die sozialistische Gesellschaft an die Bürger stellt, nicht entspricht. Es ist erkennbar, daß der Angeklagte der Frau nicht die genügende Achtung entgegenbringt und sie vorwiegend als Geschlechtsobjekt betrachtet. Diese negative Einstellung hat auch dazu geführt, daß ein junges Mädchen vorzeitig auf eine unschöne Weise mit dem Geschlechtsleben in Berührung kam. Es widerspricht jedoch der sozialistischen Gesetzmäßigkeit, aus der Einschätzung der Persönlichkeit eines Angeklagten Schlußfolgerungen für das Tatgeschehen zu ziehen, wenn diese Einschätzung nicht durch objektive, tatbestandsmäßige Feststellungen ihre Bestätigung findet.

Da weitere tatsächliche Feststellungen in dieser Sache nicht mehr getroffen werden können und die dem Angeklagten zur Last gelegte strafbare Handlung sich in der Hauptverhandlung z. T. nicht bestätigt hat, z. T. trotz Vorliegens eines Verdachtes nicht bewiesen wurde, war der Angeklagte gem. § 221 Ziff. 3 StPO mangels Beweises freizusprechen.

§ 177 Abs. 2 StGB

Sexuelle Triebhaftigkeit und sexuelle Erregung infolge Alkoholgenußes sind keine mildernden Umstände nach § 177 Abs. 2 StGB.

Stadtbezirksgericht Berlin-Weißensee, Urt. vom 13. Mai 1963 - 315 S 16/63.

Der 25jährige Angeklagte ist als Werkzeugmacher im VEB J. tätig und wird als guter Arbeiter eingeschätzt. Er ist verheiratet und hat drei Kinder; außerdem ist er Vater zweier nichtehelicher Kinder.

Am 13. März 1963 suchte der Angeklagte mehrere Lokale auf, wo er geringe Mengen alkoholischer Getränke zu sich nahm. Auf dem Heimweg, etwa gegen 19 Uhr, begegnete er der geschädigten Zeugin Z., und er beschloß, sich ihr zu nähern und mit ihr geschlechtlich zu verkehren. Er ging ihr bis zu ihrer Wohnung nach und wartete, bis die Zeugin Z. ihre Wohnungstür wieder geschlossen hatte. Er klopfte dann an die Wohnungstür und fragte die Geschädigte nach dem Namen eines Mieters. Als sie erklärte, daß ihr ein Mieter dieses Namens unbekannt sei, und die Wohnungstür wieder schließen wollte, drang der Angeklagte gewaltsam in die Wohnung ein. Auf die Aufforderung der Zeugin, die Wohnung zu verlassen, umklammerte er ihre Arme und preßte sie brutal an sich. Nachdem er sie losgelassen hatte, versetzte ihm die Zeugin eine Ohrfeige und wiederholte ihre Aufforderung, die Wohnung sofort zu verlassen. Nunmehr preßte der Angeklagte die Zeugin erneut an sich und drängte sie zur Wohnzimmertür, die er öffnete. Als die Zeugin laut um Hilfe rief, versetzte ihr der Angeklagte einen Faustschlag gegen die linke Kopfseite, so daß die Zeugin gegen eine an der Zimmerwand stehende Nähmaschine geschleudert wurde und vorerst völlig benommen war. Dann schaltete der Angeklagte kurzzeitig die Zimmerbeleuchtung ein, um sich zu vergewissern, ob sich noch

jemand im Zimmer befand. Er versuchte, die Zeugin zu küssen, wobei er sie festhielt und würgte.

Aus Furcht vor weiteren Gewalttätigkeiten ließ die Zeugin nun in ihren Abwehrbewegungen nach, und der Angeklagte konnte sie hochheben und auf das Bett werfen. Nunmehr leistete die Zeugin in der ihr möglichen Form Widerstand, indem sie versuchte, den Angeklagten durch Beinbewegungen von sich abzuhalten. Seinem Versuch, sie zu küssen, begegnete sie damit, daß sie ihm in die Zunge biß. Trotz ihres Widerstandes konnte der Angeklagte, welcher der Zeugin körperlich weit überlegen ist, ihr die Schlüpfers ausziehen und sodann den Geschlechtsverkehr bis zum Samenerguß durchführen. Die Versuche der Zeugin, die Wohnung zu verlassen und Hilfe herbeizuholen, wurden durch den Angeklagten dadurch vereitelt, daß er ihr den Weg verstellte oder sie am Arm festhielt.

Die Blutalkoholuntersuchung ergab eine Konzentration von 0,52 ‰ Blutalkohol, also eine nur geringe alkoholische Beeinflussung.

Diese Sachverhaltsfeststellungen beruhen auf den Aussagen der Zeugin Z., den Einlassungen des Angeklagten und den zym Gegenstand der Hauptverhandlung gemachten Urkunden.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte hat durch seine Handlungsweise die subjektiven und objektiven Merkmale des Tatbestandes des § 177 Abs. 1 StGB erfüllt, indem er vorsätzlich gegenüber der Zeugin Z. Gewalt anwandte und sie damit zur Duldung des außerehelichen Geschlechtsverkehrs zwang.

Der Staatsanwalt hat beantragt, den Angeklagten wegen Verbrechens nach § 177 Abs. 1 StGB zu einer Strafe von einem Jahr und acht Monaten Zuchthaus zu verurteilen.

Die beantragte Strafe ist nach Überzeugung des Gerichts in ihrer Art und Höhe notwendig, um dem Angeklagten das Verwerfliche seines Handelns deutlich zu machen und zugleich derartigen Sexualverbrechen mit der notwendigen Härte zu begegnen.

Wenn die Verteidigung in diesem Zusammenhang ausführt, daß bei dem Angeklagten die starke sexuelle Triebhaftigkeit und deren Verstärkung durch den genossenen Alkohol als mildernder Umstand im Sinne des § 177 Abs. 2 StGB Berücksichtigung finden müsse, so kann dieser Auffassung nicht zugestimmt werden. Festgestellt wurde, daß bei dem Angeklagten zur Zeit der Tat nur eine geringe alkoholische Beeinflussung vorlag, daß somit sein Zustand keinerlei Krankheitswert hatte, sondern daß sein Verhalten auf den Mangel an Selbstdisziplin zurückzuführen ist. Dies ergibt sich auch aus dem bisherigen Gesamtverhalten des Angeklagten, der sich stets hemmungslos gegenüber Frauen verhalten hat. Auch die wegen der sexuellen Hemmungslosigkeit des Angeklagten in der Vergangenheit durchgeführten Disziplinarmaßnahmen haben nicht vermocht, den Angeklagten zur Achtung vor der Ehre und dem Körper des anderen Geschlechts zu erziehen. Der Angeklagte hat selbst ausgeführt, daß er jeweils nach dem Genuß von Alkohol in starke sexuelle Erregung gerät, ohne I daß er daraus die Schlußfolgerung abgeleitet hat, den I Alkoholgenuß auf ein Mindestmaß zu beschränken. ^A Soweit von der Verteidigung zur Begründung mildernder Umstände auf die gute Berufsarbeit des Angeklagten verwiesen wurde, ist dieser Umstand weitestgehend durch die Höhe der; ausgesprochenen Strafe berücksichtigt.

Weil das Gericht die Ursache für das rowdyhafte und gewalttätige Verhalten des Angeklagten und die Mißachtung der Frau in seiner zügellosen unmoralischen Lebensweise sieht, muß die ausgesprochene Höhe der Strafe die Gewähr dafür bieten, daß der Angeklagte durch die zwangsweise erzieherische Einwirkung für immer von der für sein Verbrechen ursächlichen Denk-